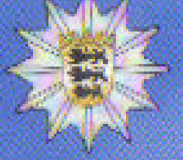
Einsatzhandbuch zum NATO-Gipfel am Oberrhein

3./4. April 2009





Inhaltsverzeichnis

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH!

Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum polizeilichen Großeinsatz anlässlich des NATO-Gipfels 2009 heißen wir Sie in Baden-Württemberg herzlich willkommen. Die BAO Atlantik hat in ihrer Vorbereitung alles getan, um für einen reibungslosen Einsatz zu sorgen. Wir sind sehr froh, Sie hier zu haben.

Der NATO-Gipfel 2009 stellt die Polizei links und rechts des Rheins vor eine große Herausforderung. Wir wollen uns zusammen mit den französischen Polizeikollegen dieser großen Aufgabe gewachsen zeigen - auch deshalb, weil die Weltöffentlichkeit über Tage hinweg nach Kehl, Baden-Baden und Straßburg blickt. Um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, brauchen wir Ihr engagiertes Mitwirken. Die Sicherheit der Staatsgäste und aller Delegationsteilnehmer muss jederzeit gewährleistet sein. Der störungsfreie Verlauf aller Veranstaltungen einschließlich der Rahmenprogramme hat oberste polizeiliche Priorität. Wir werden auch die Durchführung friedlicher Versammlungen und Aufzüge auf der Grundlage des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit gewährleisten. Klar ist aber auch, dass unfriedliche Versammlungen und Aufzüge sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung frühzeitig und konsequent unterbunden werden. Wir bitten Sie angesichts zu erwartender Ausschreitungen und Provokationen von Störern um diszipliniertes Einschreiten.

Die Bevölkerung wird Beeinträchtigungen hinnehmen müssen. Wir bemühen uns, diese Beeinträchtigungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Hierzu ist es wichtig, offen, freundlich und kommunikativ auf die Bürgerinnen und Bürger zuzugehen.

Wir wissen, dass Sie unserer Erwartungshaltung entsprechen werden und bedanken uns herzlich für Ihr Engagement.

Wir sind sicher: **Gemeinsam** werden wir die gestellte Herausforderung bestehen und gesund zu unseren Familien und Freunden zurückkehren. Helfen Sie mit, die Polizei der Weltöffentlichkeit anlässlich des NATO-Gipfels 2009 diszipliniert, kompetent und sympathisch zu präsentieren.



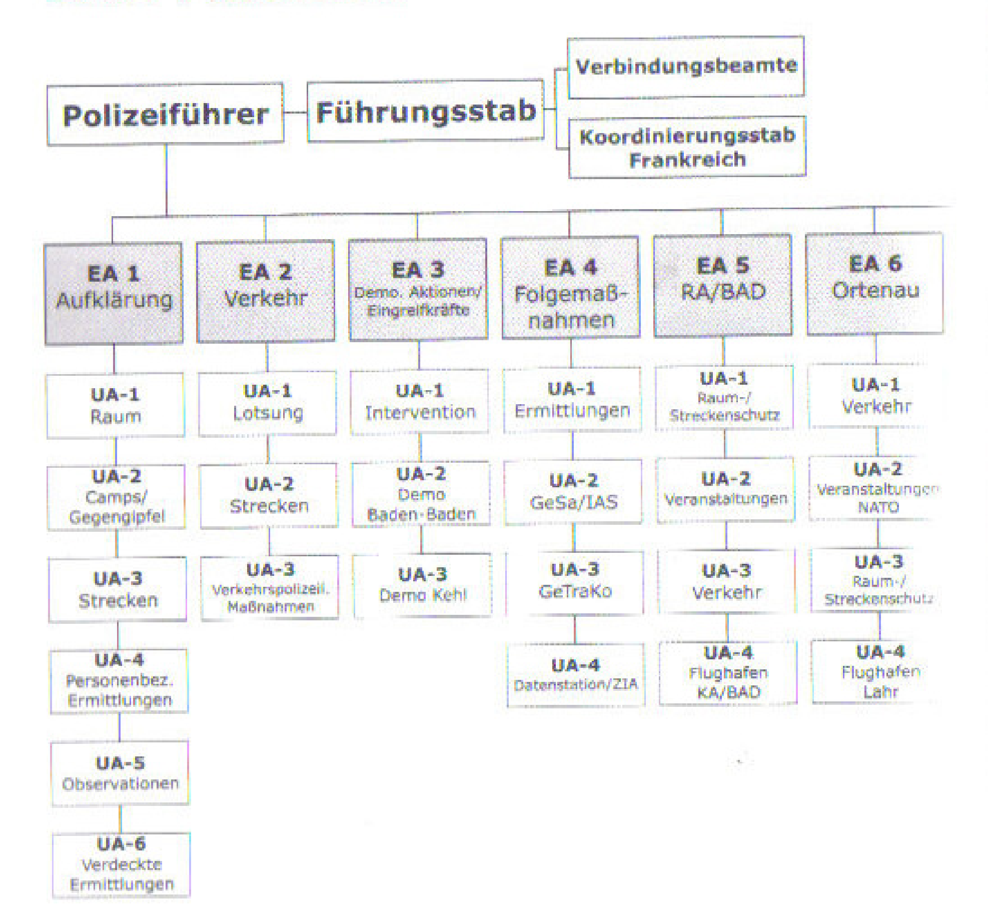
Bernhard Rotzinger
Polizeiführer BAO Atlantik



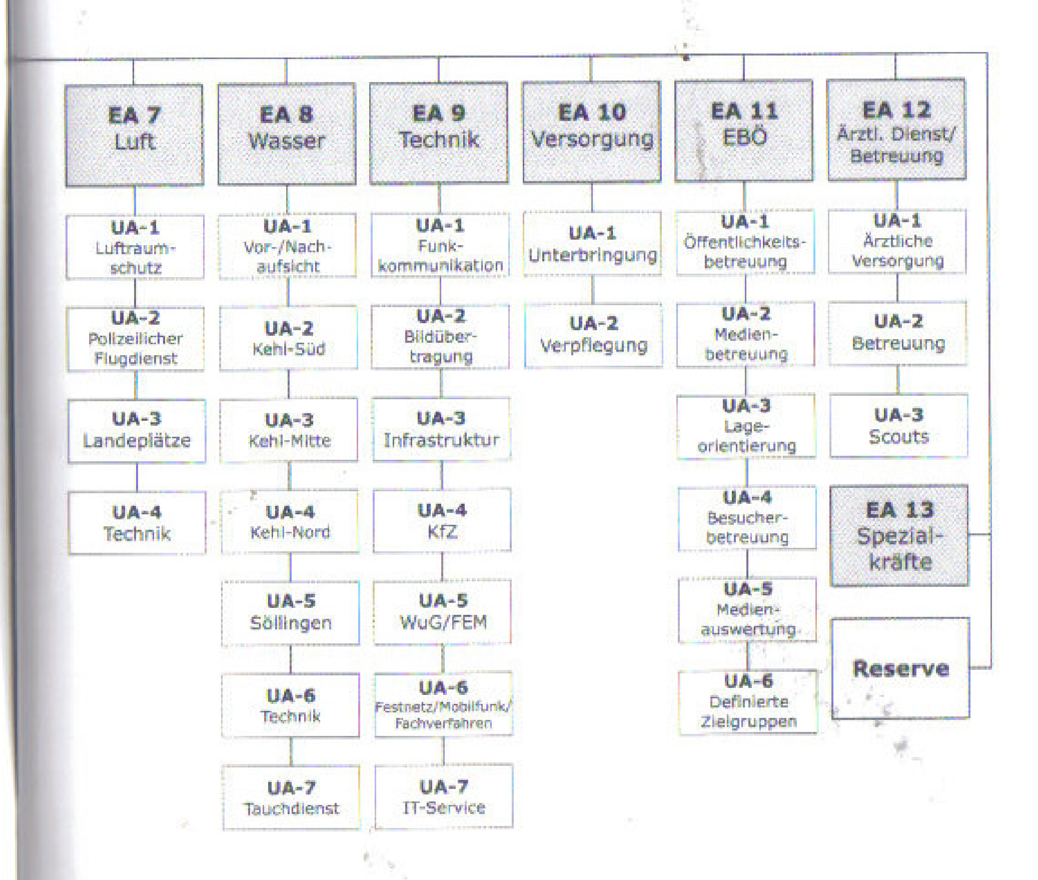
Detlef Werner
Vertreter des Polizeiführers



BAO Atlantik







Regierungspräsidium Freiburg
-Landespolizeidirektion-
Stand: 09.03.2009

Einsatz und Lage

Bis zum Redaktionsschluss dieses Einsatzhandbuches Anfang Februar 2009 zeichnete sich eine immer deutlicher werdende Dynamisierung der Proteste gegen den NATO-Gipfel 2009 ab.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des NATO-Gipfels 2009 sind verschiedene Gruppen und Organisationen bestrebt, ihren Protest gegen das Verteidigungsbündnis zum Ausdruck zu bringen.

Es sollen Protestcamps im Bereich Straßburg und Kehl errichtet werden. Welche Kapazitäten diese Camps aufweisen sollen, wird noch geklärt.

Für den Zeitraum vom 28. März 2009 bis zum 5. April 2009 hat die „Deutsche Friedensgesellschaft Vereinigte Kriegsdienstgegnerinnen e.V.", analog zum G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm, tägliche Demonstrationen in Kehl angemeldet.

Vom 2. bis 4. April 2009 sind sogenannte NATO-Gegengipfel sowie eine Großdemonstration für den 4. April 2009 in Straßburg geplant. Die Veranstalter rechnen mit bis zu 20.000 Teilnehmern. Für die Teilnehmer der in Deutschland geplanten Versammlungen und Demonstrationen sollen an verschiedenen Orten sogenannte „Infopunkte" eingerichtet werden.

Am 3. April 2009 ist derzeit in Baden-Baden ein Aktionstag unter dem Motto „Den Gipfelteilnehmern den Aufenthalt reichlich versalzen" geplant. Eine „Friedenslokomotive" soll am 4. April 2009 von Bielefeld nach Kehl fahren. Gerechnet wird mit ca. 1.000 Teilnehmern.

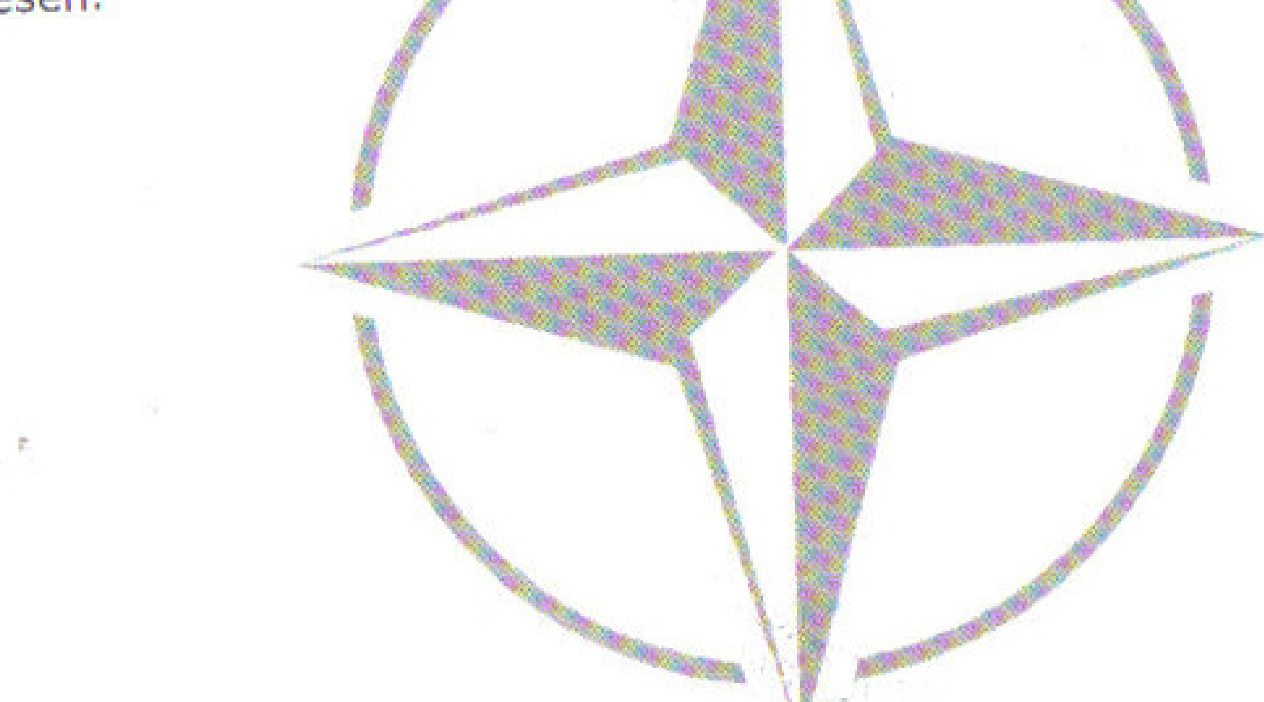
Aus dem Bereich Rechtsextremismus wurde bislang die Anmeldung einer Demonstration und Kundgebung durch den Bundesvorstand der „Jungen Nationaldemokraten" bekannt. Auch diese Veranstaltung ist gegen den Jubiläumsgipfel gerichtet und soll am 4. April 2009 in Baden-Baden stattfinden. Der Anmelder rechnet mit rund 300 Teilnehmern.

Zudem soll am 4. April 2009 ein „vorverlegter Ostermarsch" von Kehl nach Straßburg stattfinden. Man plant seitens der Organisatoren mit ca. 5.000 bis 10.000 Teilnehmern.

Besondere Bedeutung könnte am 4. April 2009 der 60. Geburtstag des ehemaligen PKK-Führers Abdullah Öcalan erlangen. Mit Versammlungen durch die PKK-Nachfolgeorganisation „KONGRA-GEL" im Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel ist in Straßburg zu rechnen.

Der zeitgleiche Beginn der Osterferien in neun Bundesländern sowie die Saisoneröffnung des Europaparks Rust am 4. April 2009 dürften für eine Verschärfung der ohnehin schon angespannten Verkehrslage sorgen.

In die aktuelle Lage werden Sie vor Einsatzbeginn eingewiesen.



Leitlinien des Polizeiführers

Der Polizeiführer der BAO Atlantik hat für den Einsatz Leitlinien erlassen, an denen sich der gesamte Einsatz zu orientieren hat. Die Leitlinien im Einzelnen:

- Die Sicherheit der Staatsgäste und Delegationsteilnehmer hat höchste Priorität.
- Aktionen, die die Würde der Staatsgäste und der begleitenden Delegationen beinträchtigen, sind konsequent zu unterbinden.
- Der störungsfreie Verlauf der Veranstaltungen und Rahmenprogramme ist jederzeit zu gewährleisten.
- Zwischen friedlichen und unfriedlichen Versammlungen und Aufzügen sowie anderen Veranstaltungen ist unbedingt zu differenzieren.
- Die Durchführung friedlicher Versammlungen und Aufzüge sowie anderer Veranstaltungen wird auf der Grundlage des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit gewährleistet.
- Unfriedliche Versammlungen und Aufzüge sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind frühzeitig und konsequent bei niedriger Einschreitschwelle zu unterbinden.
- Die beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist zu gewährleisten.
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Alle am Einsatz beteiligten Kräfte leisten durch ein tadelloses äußeres Erscheinungsbild und ein korrektes, diszipliniertes Auftreten ihren Beitrag zum reibungslosen Gelingen des Einsatzes.
- Einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und offenen, umfassenden Kommunikation mit allen am Einsatz beteiligten Stellen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Verhaltenskodex:

Erwartungshaltung an die Einsatzkräfte

Der NATO-Gipfel 2009 in Kehl, Baden-Baden und Straßburg steht im Mittelpunkt des Interesses der Weltöffentlichkeit. Im Fokus der Wahrnehmung durch die Bevölkerung, die Besucher und die Medien stehen dabei erwartungsgemäß das Verhalten und das Auftreten der Polizei.

Wir erwarten ein repräsentatives Auftreten aller am Einsatz beteiligten Beamtinnen und Beamten. Ihr Verhalten muss den Leitlinien des Polizeiführers und dem Anlass entsprechen. Zeigen Sie sich offen und kommunikativ. Verstehen Sie sich als **Werbeträger der Polizei!** Es ist notwendig, dass sich jede Beamtin und jeder Beamte mit „**unserem Einsatz**" identifiziert.

Handys mit Foto- und Videofunktionen gehören heute bereits zur „Mann/Frau-Ausstattung". Seien Sie sich dieses Umstands jederzeit bewusst. Bilder, die von Ihnen gemacht werden, transportieren Botschaften. Neben einem korrekten und rechtlich einwandfreien Verhalten sollten Sie sich deshalb immer im Klaren sein, dass auch eine positive Körpersprache bei der Bewertung Ihres Verhaltens eine Rolle spielt. Da das Kommunikationsnetz im Einsatzraum stark belastet ist, bitten wir Sie freundlich, dass Sie Ihr privates Handy in der Einsatzphase während der Anwesenheit der Staatsgäste nur im Notfall nutzen und es ansonsten ausgeschaltet lassen.

Bei allem Verständnis für den Wunsch nach einem Erinnerungsfoto sollten Sie sich auch im Klaren sein, dass Sie nicht zum Fotografieren hier sind. Auf Betrachter der polizeilichen Arbeit wirkt es negativ, wenn sich Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte im Einsatz wie Touristen verhalten.

Handlungsempfehlungen:

Umgang mit den Medien

Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse wie Großveranstaltungen, gewalttätigen Aktionen, Unglücksfällen oder spektakulären Straftaten aus unmittelbarer Kenntnis und eigener Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die hier anwesenden Medienberichterstatter gehen wie Sie ihrer Arbeit nach. Dies sollten Sie im Umgang mit Medienvertretern immer beachten. Bei Presseanfragen jeglicher Art verweisen Sie bitte höflich auf die stationären und mobilen Medienbetreuungsstellen. Zeigen Sie Möglichkeiten auf, wie und wo der Kontakt hergestellt werden kann.

Geben Sie keine Auskünfte zu einsatztaktischen oder technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dies ist einzig und allein Aufgabe des Einsatzabschnitts Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit. Bei nicht hinnehmbarem Verhalten von Journalisten informieren Sie bitte vor dem eigenen Tätigwerden nach Möglichkeit die Pressestelle. Die dort eingesetzten Kolleginnen und Kollegen veranlassen dann das Weitere.

Gehen Sie davon aus, dass Sie im Einsatz gefilmt und/oder fotografiert werden. Diese Aufnahmen, die Sie in Ausübung Ihres Dienstes zeigen, müssen Sie grundsätzlich hinnehmen. Sehen Sie darin eine Chance, die polizeiliche Arbeit positiv darzustellen.

Ganz wichtig: Polizeiliche Medieninformation ist kein „Gnadenakt" unsererseits. Die Presse hat ein Recht darauf, umfassend informiert zu werden. Hierfür sorgt der Einsatzabschnitt Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Einsatzabschnitt hat auch für Sie jederzeit ein offenes Ohr.

Umgang mit den Bürgern

Gehen Sie offen, freundlich und kommunikativ auf die Bürger im Einsatzraum zu. Die badische Liberalität und Lebensart wird Sie beeindrucken. Hören Sie aktiv zu und zeigen Sie Verständnis und Einfühlungsvermögen. Wir sind bei unserer Arbeit jetzt und in der Zukunft auf die Akzeptanz der Menschen in der Region angewiesen. Die Anwohnerinnen und Anwohner müssen im Rahmen des politischen Großereignisses Belastungen und Beeinträchtigungen in Kauf nehmen. Dies ist leider unumgänglich. Wir sind aber bemüht, diese Beschränkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Werben Sie deshalb um Verständnis für die polizeilichen Maßnahmen.

Die BAO Atlantik hat ein **Bürgertelefon** eingerichtet **(01805/628609** -gebührenpflichtig-), welches von den Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr genutzt werden kann. Verweisen Sie in Gesprächen auf dieses Bürgertelefon und die eigens eingerichtete Homepage

www.polizei-natogipfel2009.de,

auf welcher die aktuellsten Informationen jederzeit abrufbar sind.

Denken Sie immer daran: Mit einer positiven Gesprächsführung lassen sich die meisten Probleme schon im Vorfeld klären.

Checkliste - Umgang mit den Störern

Im Rahmen Ihres Einsatzes werden Sie es vermutlich auch mit Störern dieser Veranstaltung zu tun haben. Die überwiegende Mehrzahl nutzt dabei friedliche Mittel, um ihre Ablehnung zu zeigen. Dies ist grundsätzlich legitim und ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

Es ist grundsätzlich ein höfliches, freundliches und kompetentes, aber auch konsequentes Auftreten anzustreben. Die Beachtung der nachfolgenden Punkte soll Sie hierbei unterstützen:

Handlungsempfehlungen

- Lassen Sie sich nicht provozieren. Bleiben Sie ruhig.
- Schaffen Sie Transparenz - auch gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien - für die polizeilichen Maßnahmen.
- Geben Sie, wann immer nötig, klare Anweisungen und setzen Sie Grenzen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Gruppen.
- Erläutern Sie den Grund des Einschreitens und zeigen Sie verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf.
- Erläutern Sie die Konsequenzen einer Weigerung und benennen Sie einen Zeitrahmen bis zur polizeilichen Umsetzung der angekündigten Maßnahme.
- Lockern Sie die Atmosphäre durch kommunikatives Auftreten auf. Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.

Umgang mit besonderen demonstrativen Aktionsformen

In den vergangen Jahren haben sich in Deutschland besondere demonstrative Aktionsformen etabliert, denen mit herkömmlichen polizeilichen Maßnahmen schwer zu begegnen ist. Der professionelle Umgang mit diesen kreativen Protestformen bedarf daher eines abgestimmten Vorgehens von geschlossenen Einsatzeinheiten, Anti-Konflikt-Teams, Einsatzbegleitender Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskräften.

Für einen einheitlichen Sprachgebrauch werden einige Aktionsformen nachfolgend kurz beschrieben. Für einen guten Einsatzverlauf erscheint es wichtig, dass vertiefende Kenntnisse zu Hintergründen, Phänomenologie und Taktik der Demonstrationsteilnehmer vorhanden sind. Hierzu, aber auch zu anderen taktischen und technisch-organisatorischen Maßnahmen wurden in **EXTRAPOL** (**www.extrapol.de** unter *Einsatz>Besondere Anlässe>Natogipfel 2009*) für alle Einsatzkräfte Informationen eingestellt, die auch konkrete **Handlungsempfehlungen** beinhalten.



Demonstrative Aktionsformen

- **Rebel-Clowns-Army:**

Als Clowns verkleidete, antiautoritäre Aktivisten, die mit kreativem Straßentheater versuchen, die Polizei lächerlich zu machen und zu behindern, Absperrungen zu umgehen bzw. Polizisten abzulenken, um andere Gruppen zu unterstützen. Probleme: Provokationen durch Unterschreitung des sozialen Mindestabstands zu Einsatzkräften, Körperkontakt, „Psychoterror". Nachdem zunächst Harmlosigkeit demonstriert wurde, werden gezielt Überreaktionen provoziert, um mittels Fotos/Videoaufnahmen die angebliche Polizeiwillkür zu dokumentieren.

- **Kleingruppentaktik:**

Kleinere Störergruppen, die nicht die direkte Konfrontation suchen, sondern eher ausweichend agieren. Die Taktik sieht das Umgehen der Polizeikräfte vor, um anschließend Aktionen/Straftaten aus dem Hinterhalt zu verüben.

- **„Fünf-Finger-Taktik":**

Gewaltfreies Konzept mit der Zielrichtung, Polizeisperren zu umgehen. Ablauf: Der Demonstrationszug wird im Vorfeld durch die Zuordnung von Farben oder durch Symbolik in mehrere Blöcke eingeteilt. Sobald der Demonstrationszug bei einer Absperrung aufläuft, fächert er sich in mehrere Blöcke auf (meistens fünf, daher die Bezeichnung Fünf-Finger-Taktik), um dann in verschiedene Richtungen die Absperrung zu umgehen und sich dahinter wieder zu sammeln.

- **„Critical Mass":**

Critical Mass („Kritische Masse") ist eine internationale Aktionsform, bei der sich mehrere unmotorisierte Verkehrsteilnehmer (meist Radfahrer) scheinbar zufällig und unorganisiert treffen, um mit gemeinsamen und unhierarchischen

Protestfahrten durch Innenstädte mit ihrer bloßen Menge und konzentriertem Auftreten auf ihre Belange und Rechte gegenüber dem motorisierten Individualverkehr aufmerksam zu machen. Die Ziele von Critical Mass sind neben den Belangen von Radfahrern (z.B. radfahrergerechte Verkehrsführung) auch sozio-ökologischer und sozio-politischer Natur.

- **„Hit and Run":**

Hit and Run ("Zuschlagen und Verschwinden") bezeichnet eine Taktik, in der zahlenmäßig unterlegene Störer eine frontale Konfrontation mit der Polizei möglichst vermeiden. Dabei wird an sich abzeichnenden Schwachpunkten der Polizei bei lokaler Überlegenheit mit konzentrierten Kräften der Störer schnell zugeschlagen. Dies kann durch Sitzblockaden, massive Störungen wie Steinbewurf, Durchbrechen von Polizeiabsperrungen oder das sogenannte „Bullen-Jogging" erfolgen. Im Anschluss an die Störung erfolgt in der Regel das rasche Verschwinden, ehe starke Einsatzkräfte nachgeführt werden können.

- **„Reclaim the streets":**

Reclaim the Streets („Holt euch die Straße zurück!") bezeichnet eine aus England stammende Aktionsform, die das Ziel verfolgt, sich öffentlichen Raum gemeinschaftlich anzueignen. Dadurch soll der zunehmenden Verdrängung der Lebewesen durch Technik, Autos und Beton entgegengewirkt werden. Reclaim the Streets rekrutiert sich aus Globalisierungsgegnern, die mit meist friedlichen, karnevalartigen Aktionen auf sich und ihr Programm aufmerksam machen.

- **„Out of control":**

Ziel dieser Taktik ist es, einen Demonstrationszug so zu organisieren, dass dieser nicht mehr von der Polizei kontrolliert und geleitet werden kann (sog. selbstbestimmter Demonstrationsverlauf).

Um die Polizeikräfte zu umlaufen, versuchen die Demonstrationsteilnehmer den Aufzug in unkontrollierte Richtungen fließen zu lassen, indem der eigentliche Demonstrationszug verlassen wird, um dann wieder an einer anderen Stelle massiv aufzutreten. Dieses Verschieben der Masse kann auch innerhalb des Demonstrationszuges stattfinden, indem sich die Anzahl der Teilnehmer in einem Bereich des Zuges schlagartig verändert.

- **Flashmob (Blitzauflauf):**

Kurzer, scheinbar spontaner Menschenauflauf auf öffentlichen Plätzen, bei dem sich die Teilnehmer üblicherweise nicht kennen. Der Aufruf hierzu erfolgt meistens im Internet. Die Teilnehmer informieren sich hier über Ablauf, Ort und Zeit. Nach dem gemeinsames Auftauchen an der festgelegten Örtlichkeit löst sich die Gruppe nach der meist völlig sinnlosen Tätigkeit (z. B. Kissenschlacht) rasch auf.

- **Vermummung / „Schwarzer Block":**

Aktionsform der Autonomen. Die Teilnehmer tragen schwarze, uniforme Bekleidung. Teilweise werden schwarze Kleidungsstücke erst unmittelbar am Aufzug angezogen oder gewechselt. Situativ ist bei den meisten Angehörigen des Schwarzen Blocks von Gewaltbereitschaft auszugehen. Durch das Tragen von Sonnenbrillen, Kapuzen und hochgezogenen Schals sowie seitlich und vorne am Aufzug hochgehaltene Spruchbänder oder Seile wollen die Teilnehmer polizeiliche Maßnahmen verhindern.

Rechtliche Kurzhinweise zum Polizeigesetz BW

Rechtsgrundlagen für polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen (auszugsweise):

§ 20 Abs. 1	PolG BW:	Befragung
§ 26 Abs. 1, 2	PolG BW:	Identitätsfeststellung
§ 26 Abs. 3	PolG BW:	Prüfung von Berechtigungs-scheinen
§ 27 a Abs. 1	PolG BW:	Platzverweis
§ 27 a Abs. 2	PolG BW:	Aufenthaltsverbot
§ 28	PolG BW:	Gewahrsam
§ 29	PolG BW:	Durchsuchung von Personen
§ 30	PolG BW:	Durchsuchung von Sachen
§ 31	PolG BW:	Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
§ 32	PolG BW:	Sicherstellung
§ 33	PolG BW:	Beschlagnahme
§§ 49-54	PolG BW:	Polizeizwang

Umgang mit Widersprüchen gegen Platzverweise

Der Platzverweis ist als Standardmaßnahme in § 27 a Abs. 1 PolG BW normiert. Zuständig für die Verfügung eines Platzverweises ist, da keine Parallelzuständigkeit nach § 60 Abs. 3 PolG BW gegeben ist, grundsätzlich die Ortspolizeibehörde (§§ 60 Abs. 1, 66 Abs. 2 PolG BW). Rechtliche Hinweise an die Einsatzkräfte der BAO Atlantik bei der Anordnung von Platzverweisen im Rahmen der Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 PolG BW:

- ✓ Auch bei Wahrnehmung der Eilzuständigkeit ist vor dem Aussprechen der Maßnahme zu prüfen, ob diese in der konkreten Situation rechtmäßig ist.
- ✓ Widerspruch gegen einen Platzverweis erfolgt vielfach durch Übergabe eines ausgefüllten Formulars durch den Betroffenen (Formular in EXTRAPOL erhältlich).
- ✓ Widerspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung, es bleibt bei der sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO – unaufschiebbare Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten).
- ✓ Dadurch keine veränderte Verfahrensweise vor Ort – eine nachträgliche Überprüfung polizeilicher Maßnahmen mit sofortiger Vollziehbarkeit ist immer möglich, so dass hier keine neue Rechtslage eingetreten ist.
- ✓ Auf Verlangen Angabe von Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle durch den handelnden Polizeivollzugsbeamten, soweit dies die Durchführung der Maßnahme nicht erschwert.
- ✓ Keine Verpflichtung des Beamten, seine Angaben selbst auf das Formular zu schreiben.
- ✓ Wenn es die Situation zulässt, kann der Beamte den schriftlichen Widerspruch zur Weiterleitung an die BAO Atlantik – StB 3 entgegennehmen.

Hinweise zu Fest- und Ingewahrsamnahmen

Bei Aktionen einer Personenmehrheit ist grundsätzlich von einer Versammlung auszugehen. Dies gilt auch, wenn die Versammlung im Vorfeld untersagt wurde. Maßnahmen nach dem Polizeirecht dürfen daher erst getroffen werden, nachdem die Versammlung aufgelöst oder Personen aus der Versammlung ausgeschlossen wurden.

Die Auflösungs- bzw. die Ausschlussverfügung muss unmissverständlich sein und kurz begründet werden. Sie soll einen Hinweis auf die Entfernungspflicht enthalten. Versammlungsteilnehmern ist grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig zu entfernen (Recht auf freien Abzug).

Die Freiheitsentziehung ist auf das unabdingbar notwendige (Zeit-) Maß zu beschränken. Um einen Gewahrsam zu begründen, ist eine Gefahrenprognose notwendig mit konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Störer weitere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit begehen wird.

Bei der Festnahme von Personen ist die beweissichere Erfassung aller relevanten Informationen von hoher Bedeutung. Diese Beweissicherung ist Ausgangspunkt für die weiteren Ermittlungen und somit auch für den Ausgang des Verfahrens. Ziel ist es, durch Festnahmen die qualifizierte Strafverfolgung zu gewährleisten.

Sowohl freiheitsentziehende als auch freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Hierbei sind alle relevanten Umstände und Rahmenbedingungen zu erfassen. Der erforderliche Gefangenentransport erfolgt im Einsatz zentral durch den Einsatzabschnitt 4 - Folgemaßnahmen.

Passivbewaffnungsverbot (Schutzwaffenverbot)
§ 17 a Abs. 1 VersG verbietet das offene wie das verdeckte Mitführen von Schutzwaffen sowohl bei als auch auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung bzw. einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel.

§ 17 a Abs. 1 VersG unterscheidet Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, damit also Schutzwaffen im technischen und im nichttechnischen Sinne.

Schutzwaffen im technischen Sinne sind nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Konstruktionsmerkmalen oder ihren besonderen Eigenschaften von vornherein dazu bestimmt, Angriffe abzuwehren, wie z.B.

- ✓ Schutzschilde
- ✓ Panzerungen
- ✓ Schutzwesten
- ✓ Durchstichhemmende Handschuhe
- ✓ Stahlhelme
- ✓ ABC-Schutzmasken
- ✓ Tränengasschutzbrillen
- ✓ Ausrüstungsgegenstände für Kampfsportarten.

Beim Mitführen von Schutzwaffen im technischen Sinne wird Gewaltbereitschaft und damit die Gefahr unfriedlichen Verhaltens unwiderlegbar vermutet. Auf die subjektive Gebrauchsabsicht kommt es nicht an.

Schutzwaffen im nichttechnischen Sinne sind beispielsweise

- ✓ Motorradhelme
- ✓ Arbeits- bzw. Industriehelme
- ✓ Schienbeinschützer
- ✓ besondere Polsterungen
- ✓ Eishockey-Ausrüstung.

Das Mitführen von Schutzwaffen im nichttechnischen Sinne wird allerdings nur dann von der Norm erfasst, wenn der Täter die Absicht hat, diese zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden. Die subjektive Zweckbestimmung muss auf den Willen des Trägers abstellen. Fehlt, was der Regelfall ist, eine ausdrückliche Willenserklärung des Betroffenen, so ist die offenkundige Zielrichtung zu berücksichtigen.

Dies wird während einer Versammlung durch die Bewertung des tatsächlichen Gebrauchs des Gegenstandes geschehen. Der offenkundige Wille kann sich aber auch aus einer besonderen Umrüstung alltäglicher Gegenstände ergeben, z.B. aus dem Anbringen eines Kinnriemens an einem herkömmlichen Industriehelm. Weiter entfaltet auch der Ausschluss anderer Zweckbestimmungen indizielle Wirkung. So kann das Mitführen eines Motorradhelmes bei der Anfahrt in einem Reisebus oder mit der Bahn ebenso ein Hinweis auf die normwidrige Zweckbestimmung sein wie das Mitführen einer Eishockey-Ausrüstung am Ort der Demonstration/Versammlung.

Der Verstoß gegen das Schutzwaffenverbot des § 17 a Abs. 1 VersG erfüllt den Straftatbestand des § 27 Abs. 2 Nr. 1 VersG. Zu Taten nach § 27 Abs. 2 VersG benutzte Gegenstände (Schutzwaffen) sind nach § 111 b StPO sicherzustellen. Sie unterliegen als Beziehungsgegenstände nach § 30

VersG der Einziehung. Das gilt auch für abgelegte Gegenstände, die keinem Täter zugeordnet werden können.

Vermummungsverbot

§ 17 a Abs. 2 VersG verbietet die Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung mit Vermummung, das Vermummtsein auf dem Wege zu einer solchen Veranstaltung sowie das Mitführen von Vermummungsgegenständen, und zwar sowohl bei einer öffentlichen Veranstaltung als auch auf dem Wege zu einer solchen.

In § 17 a Abs. 2 VersG wird die Vermummung als Aufmachung beschrieben, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Damit besteht die Norm aus einem objektiven und einem subjektiven Element. Auf die Absicht des Betroffenen wird häufig aus den Gesamtumständen geschlossen werden können. Dies gilt allerdings nicht automatisch, sondern es ist stets auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Unter einer identitätsverschleiernden Aufmachung versteht man alle Mittel zur Unkenntlichmachung, zum Beispiel Maskierungen, Bemalungen, das Aufkleben falscher Bärte sowie das Verdecken des Gesichts durch Sturmhauben, Tücher, Schals oder Kapuzen.

Aus dem Begriff Aufmachung ergibt sich, dass es sich bei der Vermummung um eine künstliche Veränderung des üblichen Aussehens handelt. Grimassenschneiden, das Verbergen des Gesichts hinter den Händen und Änderungen der natürlichen Haar- und Barttracht

fallen deshalb nicht unter den Begriff der Vermummung. Neben der objektiven Eignung muss die Aufmachung den Umständen nach darauf gerichtet sein, die Identifizierung zur verhindern. Auf die Absicht des Betroffenen soll und darf aus den Gesamtumständen geschlossen werden. Eine Aufmachung, die erkennbar der Meinungsäußerung oder künstlerischen Zwecken dient (z.B. aufgeschminkte oder aufgesetzte Masken), wird nicht vom Vermummungsverbot erfasst, weil sie den Gesamtumständen nach nicht auf Identitätsverschleierung gerichtet ist (siehe hierzu auch die Informationen zur Rebel Clowns Army).

Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 VersG erfüllt den Straftatbestand des § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG. Zu Taten nach § 27 Abs. 2 VersG benutzte Gegenstände (Vermummungsgegenstände) sind nach § 111 b StPO sicherzustellen. Sie unterliegen als Beziehungsgegenstände nach § 30 VersG der Einziehung. Das gilt auch für abgelegte Gegenstände, die keinem Täter zugeordnet werden können. Werden Vermummungsgegenstände lediglich mitgeführt, so liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a VersG vor.

Zusammenrottung
Im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung ist eine Zusammenrottung unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG strafbewährt. Um eine Zusammenrottung handelt es sich, wenn mehrere Personen mit erkennbar friedensstörendem Willen zu einem gemeinschaftlichen Handeln zusammentreten. Eine Zusammenrottung verlangt eine geringere Anzahl von Personen als eine Menschenmenge i. S. d. § 125 StGB (Landfriedensbruch). Zur Menschenmenge gehört das Kriterium der zunächst bestehenden Unüberschaubarkeit, was aber schon bei 15 bis 20 Personen angenommen werden kann.



Täter kann nur sein, wer bewaffnet, schutzbewaffnet oder vermummt ist. Nicht betroffen sind Personengruppen, die sich zwar zusammengerottet haben und friedensstörenden Willen durch lautstarkes Skandieren aggressiver Parolen bekunden, aber nicht im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG ausgerüstet sind.

Zu Taten nach § 27 Abs. 2 VersG benutzte Gegenstände (Waffen, Schutzwaffen, Vermummungsgegenstände) sind nach § 111 b StPO sicherzustellen. Sie unterliegen als Beziehungsgegenstände nach § 30 VersG der Einziehung. Das gilt auch für abgelegte Gegenstände, die keinem Täter zugeordnet werden können.

Waffen und gefährliche Gegenstände

Hieb- und Stoßwaffen	Waffenrecht	Rechtsfolge
Getarnte Hieb- und Stoßwaffen *(z.B. Gürtelmesser)*	verboten	Vergehen
Springmesser mit zentraler Klinge	verboten	Vergehen
Springmesser mit seitlicher Klinge, über 8,5 cm Klingenlänge	verboten	Vergehen
Springmesser mit seitlicher Klinge, beidseitig geschliffen	verboten	Vergehen
Fallmesser *(Klingenlänge und -form unerheblich)*	verboten	Vergehen
Faustmesser *(Klingenlänge und -form unerheblich)*	verboten *(Ausn. möglich)*	Vergehen
Butterflymesser *(Klingenlänge und -form unerheblich)*	verboten	Vergehen
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	verboten	Vergehen
Würgehölzer *(Nunchakus)*	verboten	Vergehen
Wurfsterne *(ob spitz oder stumpf unerheblich)*	verboten	Vergehen
Hieb- und Stoßwaffen allgemein *(z.B. Schlagstöcke, Dolche etc.)*	Verbot des Führens	Owi

andere Waffen	Waffenrecht	Rechtsfolge
Molotow-Cocktails	verboten	Vergehen
Selbstgebaute Bomben *(USBV)*	verboten	Vergehen
Präzisionsschleudern sowie Armstützen hierfür	verboten	Vergehen
Distanz-Elektroimpulsgeräte *(z.B. Air-Taser)*	verboten	Vergehen
Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen *„Trapez PTB"*	bis 31.12.10 erlaubnisfrei, danach verboten	bis 31.12.10 ohne, danach Owi
Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen (*„Raute BKA" oder „Trapez PTB"*)	verboten *(Ausnahme Tierabwehrspray)*	Vergehen

freie Gegenstände	Waffenrecht	Rechtsfolge
Einhandmesser *(Klingenlänge unerheblich)*	Verbot des Führens *(Ausn. mögl.)*	Owi
Feststehende Messer mit Klingenlänge über 12 cm *(Bsp. Brotmesser mit 20 cm langer Klinge)*	Verbot des Führens *(Ausn. mögl.)*	Owi
Springmesser mit seitlicher Klinge, unter 8,5 cm Klingenlänge und 1-seitigem Schliff	Verbot des Führens *(Ausn. mögl.)*	Owi

Schusswaffen	Waffenrecht	Rechtsfolge
Schreckschusswaffen mit „PTB-Zeichen im Kreis"	Kleiner Waffenschein zum Führen	Vergehen
Druckluft- und CO2-Waffen mit „F im 5-Eck"	Großer Waffenschein zum Führen	Vergehen
Anscheinswaffen *(z.B. Soft-Air-Waffen)*	Verbot des Führens *(Ausn. mögl.)*	Owi

Die deutsch-französische Polizeizusammenarbeit

Der als Elysée-Vertrag bezeichnete deutsch-französische Freundschaftsvertrag wurde am 22. Januar 1963 von Bundeskanzler Konrad Adenauer sowie dem französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle in dessen Regierungssitz in Paris -dem Elysée-Palast- unterzeichnet. Dieses Abkommen über die deutsch-französische Zusammenarbeit hat die beiden Staaten nach langer Feindschaft und verlustreichen Kriegen zusammengeführt.

Der Vertrag verpflichtet beide Regierungen zu Konsultationen in allen wichtigen Fragen der Außen-, Sicherheits-, Jugend- und Kulturpolitik und wird als Grundstein der deutsch-französischen Freundschaft betrachtet. Im Laufe der Jahre ermöglichten eine Vielzahl von Beschlüssen und Verträgen (Schengen, Mondorf, Vittel, Prüm) eine immer enger werdende partnerschaftliche Zusammenarbeit über den Rhein hinweg.

Wichtige Eckpunkte der bisherigen deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit sind und waren:

- gegenseitige Hospitationen (Gendarmerie Nationale und Police Nationale/Polizei des Landes Baden-Württemberg) seit Anfang der neunziger Jahre.
- gegenseitige Sprachschulungen bzw. Aufenthalte (z.B. Clermont-Ferrand im Département Puy de Dôme/Lahr in Baden-Württemberg).
- gemeinsame Vereitelung eines geplanten Terroranschlages auf dem Straßburger Weihnachtsmarkt und die Festnahme der beteiligten Personen im Dezember 2000.

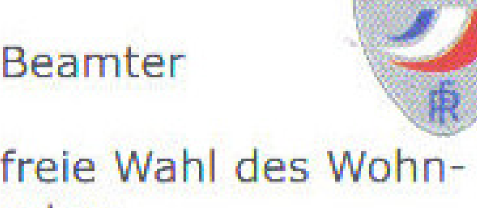
- Gründung des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Offenburg 1999 (jetziger Sitz des GZ ist Kehl).
- Rekonstruktion der sog. Kehler Morde (Herbst 1999– zwei Morde und ein Mordversuch in Kehl sowie ein Mord in Straßburg durch einen französischen Täter) als Beginn der grenzüberschreitenden Justizzusammenarbeit am 29. November 2002.
- Einrichtung der ersten gemeinsamen Ermittlungsgruppe „Automat" zwischen der Staatsanwaltschaft Offenburg und dem Tribunal de Grande Instance Strasbourg am 17. März 2008. Die Ermittlungen führten zur Festnahme und Verurteilung von drei Personen sowie zur Sicherstellung von Waffen, Fahrzeugen und rund 100.000 Euro Diebesbeute.
- Gemeinsame Polizeistreifen zu Wasser und an Land sind aus der täglichen Arbeit der grenznahen Dienststellen nicht mehr wegzudenken. Die Bürger haben sich nicht nur daran gewöhnt, sie begrüßen diese bürgerfreundliche Form der deutsch-französischen Polizeikooperation.

NATO-Gipfel 2009:
Ein Einsatz - Eine Region - Ein Sicherheitsraum

Der NATO-Gipfel 2009 bildet aus polizeilicher Sicht wegen seiner Komplexität den Höhepunkt in der bisherigen grenzüberschreitenden Sicherheitskooperation am Oberrhein und wird auf partnerschaftlicher Basis im Geiste der deutsch-französischen Freundschaft bewältigt.



Das duale Polizeisystem in Frankreich

Gendarmerie Nationale	*Police Nationale*
	
Status: Soldat	Beamter
Residenzpflicht in der Kaserne	freie Wahl des Wohnortes
kein Streik- oder Demonstrationsrecht	Streik- und Demonstrationsrecht
grundsätzlich in Uniform	Schutzpolizei/Uniform Kriminalpolizei (Police Judiciaire) in Zivil
Anrecht auf Pension nach 15 Dienstjahren	Pension ab dem 55. Lebensjahr

Für beide Polizeikorps gilt: Auslandseinsätze werden pensionsrechtlich doppelt angerechnet.

Besonderheit:
Die Gendarmen gelten als Soldaten und gehören im Kriegsfall zur kämpfenden Truppe. Daher sind sie auch entsprechend ausgebildet und ausgerüstet: leichte Panzer, Boote, Flugzeuge und Hubschrauber. Daneben übernimmt die Gendarmerie die Aufgaben der Militärpolizei im In- und Ausland.

Gendarmerie Nationale	*Police Nationale*
Oberster Dienstherr: Verteidigungsminister	Innenminister
Örtliche Zuständigkeit: ländliche Gebiete	Städte über 20.000 Einwohner
für ca. 95 % des Territoriums	für ca. 5 % des Territoriums
für ca. 50 % der Bevölkerung	für ca. 50 % der Bevölkerung

Sachliche Zuständigkeit:
Der Erste Angriff wird grundsätzlich von der örtlich zuständigen Dienststelle übernommen (Gendarmerie oder Police). Danach wird die Zuständigkeit durch einen Ermittlungsrichter festgelegt. Seine Entscheidung ist bindend.

Personal:

Gendarmerie Nationale	Police Nationale
105.975 Mitarbeiter/innen	145.820 Mitarbeiter/innen
123 Einsatzhundertschaften, genannt «Gendarmerie Mobile»	61 Kompanien mit je 180 Mann, genannt «Compagnie Républicaine de Sécurité»

Wissenswertes Deutschland-Frankreich

Deutschland	Frankreich
Amtssprache:	
Deutsch	Französisch
Einwohnerzahl:	
Ca. 82.130.000 Mio.	Ca. 65.100.000 Mio.
Fläche:	
357.104 km²	674.843 km²
Hauptstadt:	
Berlin ca. 3,4 Millionen Einw.	Paris ca. 2,2 Millionen Einw.
Staatsform:	
Parlamentarische Republik	Semipräsidiale Republik
Staatsoberhaupt:	
Bundespräsident: Horst KÖHLER	Staatspräsident: Nicolas SARKOZY
Regierungschef:	
Bundeskanzlerin: Dr. Angela MERKEL	Premierminister: François FILLON
Nationalhymne:	
Deutschlandlied (dritte Strophe)	La Marseillaise
Nationalfeiertag:	
03. Oktober (Tag der Dt. Einheit)	14. Juli (Erstürmung der Bastille)

Höchster Berg:

Zugspitze 2962 M.ü.NN.	Montblanc 4808 M.ü.NN.

Verwaltungsstrukturen:

Bundesländer	Régions
Regierungsbezirke	Départements
Landkreise/Stadtkreise	

Einsatzorte im Überblick

Kehl:
Große Kreisstadt im Landkreis Ortenau, ca. 34.700 Einwohner. Kehl stellt mit seinem Hafen (etwa 3.800 Schiffe laufen den Rheinhafen Kehl jährlich an) und seinen Verkehrsanbindungen einen wirtschaftlichen Knotenpunkt in Südwestdeutschland dar. Im Jahr 2004 veranstaltete Kehl gemeinsam mit der Nachbarstadt Straßburg die erste grenzüberschreitende Gartenschau. Seither verbindet die Passerelle, „eine hängende Insel über dem Rhein", die beiden Städte.

Baden-Baden:
Weltbekannter Kurort im Westen des Landes Baden-Württemberg. Die Bäderstadt Baden-Baden ist mit seinen knapp 55.000 Einwohnern eine der neun kreisfreien Städte des Landes. Die Stadt im Oostal beeindruckt ihre Besucher durch eine Vielzahl herausragender Repräsentationsbauten. Eine Aufzählung aller Sehenswürdigkeiten würde den Rahmen des Einsatzhandbuches sprengen. Beispielhaft sind hier nur das Kurhaus mit Casino, die Trinkhalle, das Festspielhaus und das Neue Schloss oberhalb des Florentinerbergs erwähnt.

Straßburg:
Ist die Hauptstadt der im Osten Frankreichs gelegenen Region Elsass. Mit den europäischen Einrichtungen Europarat, Europaparlament, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte u.a.m. versteht sich die Metropole Straßburg als „Hauptstadt Europas". Über 270.000 Einwohner zählt Straßburg, deren Wahrzeichen und Herzstück das 142 Meter hohe gotische Münster darstellt. 1988 wurde die Europastadt Straßburg von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt.

Vorläufiger Programmablauf NATO-Gipfel 2009

(Änderungen werden aktuell vor Einsatzbeginn bekannt gegeben)

Donnerstag, 2. April 2009

Ankunft erster Staatsgäste aus London (Weltwirtschaftsgipfel) und des Generalsekretärs der NATO, Herrn Jaap de Hoop Scheffer, in Baden-Baden.

Freitag, 3. April 2009

später Mittag	Ankunft weiterer Delegationen/Gäste in Baden-Baden ***Hotels***
ab 17:30 Uhr	Offizielle Ankunft der Staatsgäste Begrüßung durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ***Kurhaus***
19:00 Uhr	Konzert für die Staatsgäste und deren Partner/innen ***Kurhaus***
20:00 Uhr	diverse Abendveranstaltungen:
	Staats- und Regierungschefs ***Kurhaus***
	Verteidigungsminister ***Kurhaus***
	Außenminister ***Dorint Hotel***
	Partner/innen der Staatsgäste ***Brenner´s Parkhotel***
	Delegationsmitglieder (ca. 800) ***Kongresshaus***

Samstag, 4. April 2009

ab 09:00 Uhr	Treffen aller Staats- und Regierungschefs ***Passerelle Mimram in Kehl***
	Gemeinsamer Gang über die Passerelle Mimram von Deutschland nach Frankreich
ab 10:00 Uhr	**NATO-Gipfel** ***Palais de la musique et des congrès Strasbourg***
ca. 15:00 Uhr	Geplantes Ende des Gipfels
	Im Anschluss mögliche Einzelgespräche Abreise der Gäste



Unterbringung, Verpflegung und Versorgung

Es ist unser Ziel, dass Sie während des Einsatzes anlässlich des NATO-Gipfels 2009 rundum gut versorgt sind. Unsere Versorgung und Betreuung sieht für Sie folgende Eckpunkte vor:

Ihre Unterbringung erfolgt in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Bundes- und Landesliegenschaften. Für die Unterbringungsobjekte sind jeweils polizeiliche Objektbetreuer festgelegt, die Ihnen als Kontaktperson für administrative Fragen zur Unterkunft und zur Verpflegung zur Verfügung stehen.

Ihre Verpflegung erfolgt zum einen in Ihrer Unterkunft (Frühstück und Warmverpflegung) und zum anderen an drei großen Verpflegungsstützpunkten (24h Stunden Betrieb) im Einsatzraum. Es werden nach Bedarf weitere kleine Verpflegungsstellen (Kalt-/Warmgetränke, Ausgabe von Snacks) eingerichtet.

Ab Hundertschaftsebene werden Ihnen sogenannte „Scouts" zur Seite gestellt, die mit Ihnen in den Einsatz gehen und mit Ihnen untergebracht sind. Die Scouts sind Ihre ortskundigen Verbindungsbeamten, Ansprechpartner für Freizeitgestaltung oder sonstige organisatorische Fragen vor, während und nach dem Einsatz.

Eine hausärztliche Versorgung des Einsatzabschnitts Polizeiärztlicher Dienst (EA 12) ist im nahen Umfeld Ihrer Unterkunft organisiert. Die psychosoziale Betreuung wird im Bedarfsfall in vier stationären Betreuungsstellen und durch sechs mobile Betreuungsteams (Konfliktberater, Psychologen und Polizeiseelsorger) erfolgen.

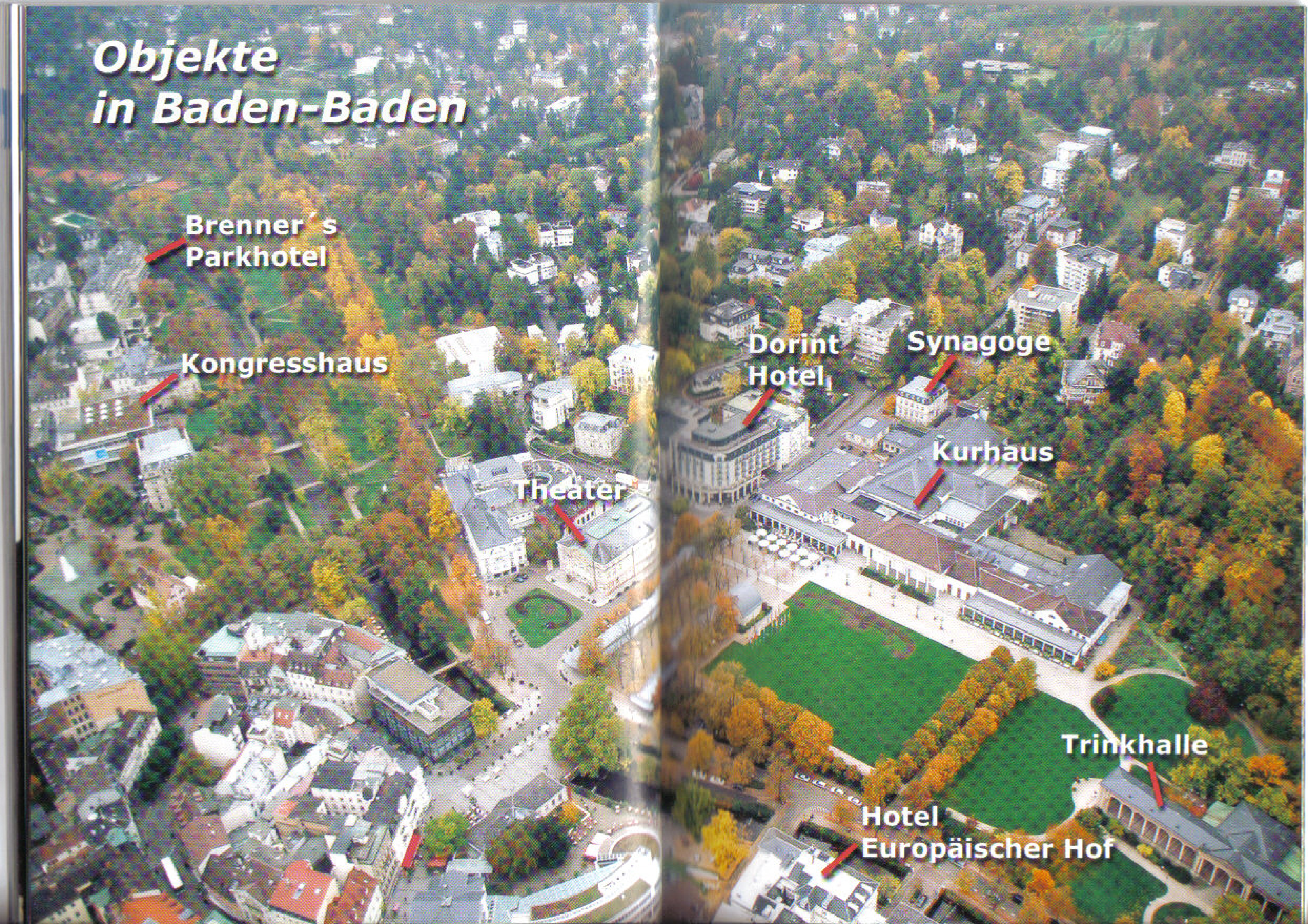
Objekte in Kehl

Frankreich

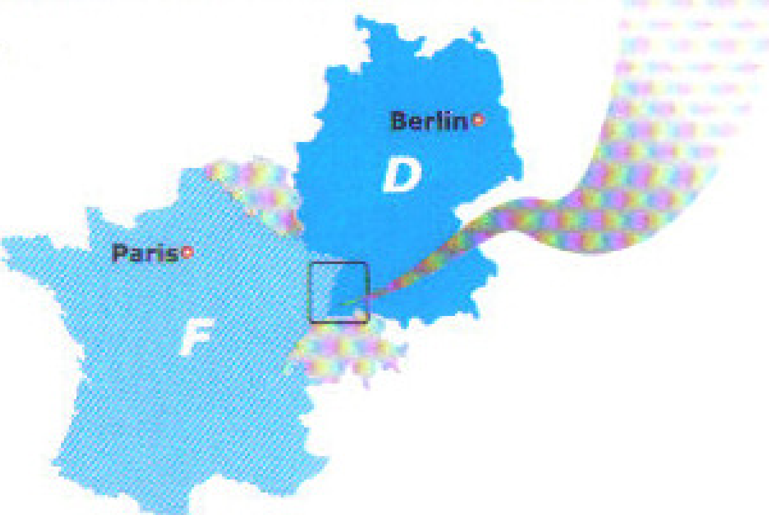
Europabrücke

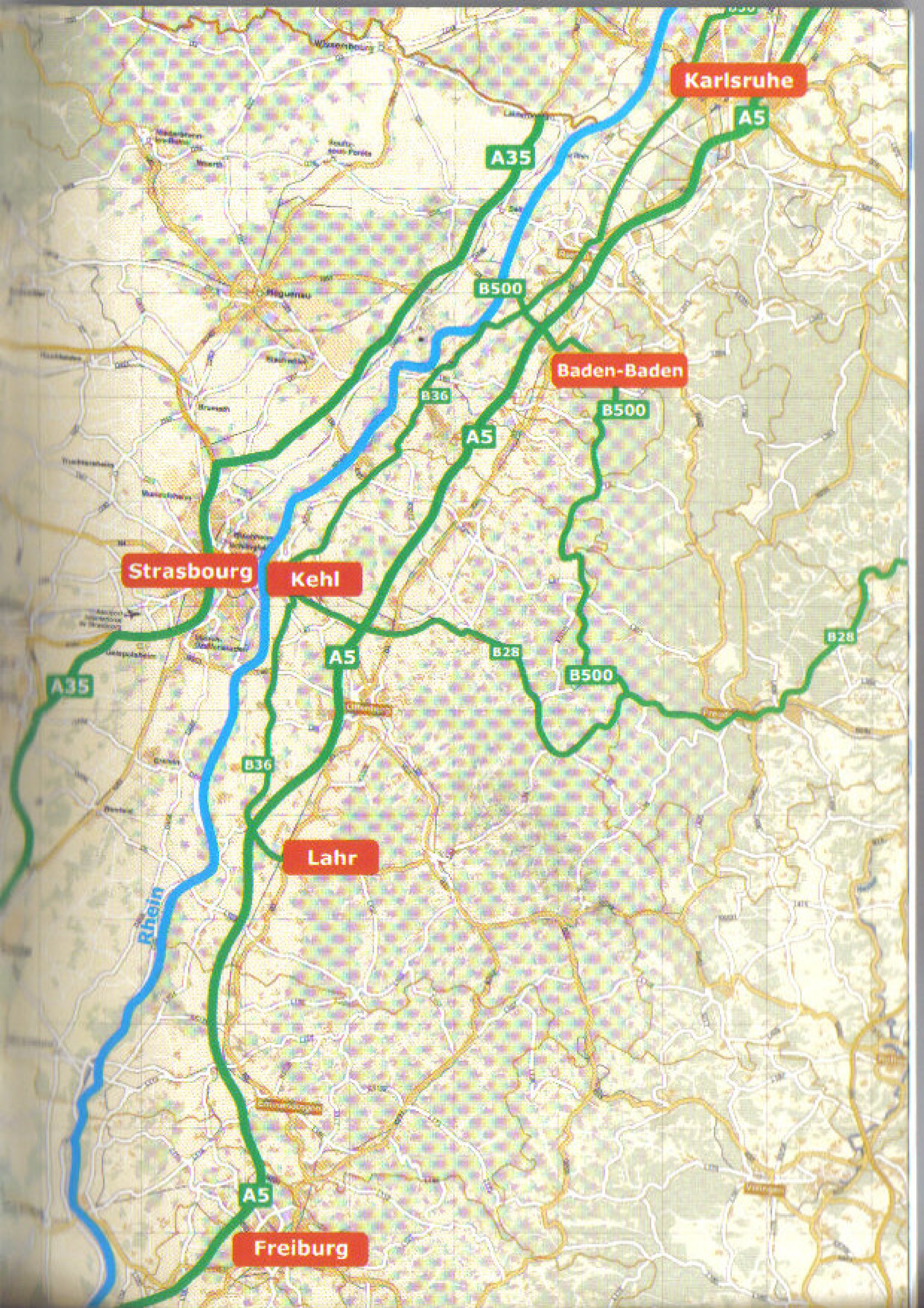
Passerelle
Mimram

Deutschland


Objekte
in Baden-Baden
Brenner´s
Parkhotel
Kongresshaus
Theater
Dorint
Hotel
Synagoge
Kurhaus
Trinkhalle
Hotel
Europäischer Hof

Karlsruhe
Baden
-Baden
Baden-Airpark
Baden-Baden (Söllingen)
Strasbourg
Kehl
Black Forest Airport Lahr
Colmar
Freiburg
Mulhouse
Basel


Berlin
D
Paris
F



Karlsruhe
A5
A35
B500
Baden-Baden
B500
B36
A5
Strasbourg
Kehl
A5
B28
B500
B28
A35
B36
Lahr
Rhein
A5
Freiburg

Black Forest Airport Lahr




Baden-Airpark Baden-Baden (Söllingen)

Erreichbarkeiten / Informationen

Bürgertelefon Deutschland: **0 18 05 / 62 86 09**
(gebührenpflichtig, aus dem Festnetz 14 ct/min.)

Weitere Telefonnummern der BAO Atlantik entnehmen Sie bitte dem maßgeblichen Kommunikationsplan.

Die Führungs- und Lagezentren der jeweiligen Alltagsorganisationen erreichen Sie über den Notruf 110.

Im Internet können Sie sich unter der Adresse:
www.polizei-natogipfel2009.de informieren.

Das Intranet hält unter **www.extrapol.de** weitergehende Informationen zum Polizeieinsatz NATO-Gipfel 2009 für Sie bereit. Dort finden Sie insbesondere auch Infos zu Unterkünften, Verpflegung und Betreuung.

Impressum

Landespolizeidirektion Freiburg
BAO Atlantik
Bissierstraße 1
79114 Freiburg

Verantwortlich: KHK Karl-Heinz Schmid
Satz/Layout: Uli Maier, Grafiker der LPD FR
Druck: Meisterdruck - 79276 Reute
Auflage: 15.000

Redaktionsschluss: 12. Februar 2009

Gemeinsam für einen friedlichen Einsatzverlauf

Une mission commune en toute sérénité